

Per Mail: andrea.guertler@bl.ch

Finanz- und Kirchendirektion
Kanton Basel-Landschaft
Herr Regierungsrat Dr. Anton Lauber
Rheinstrasse 33a
4410 Liestal

Pratteln, 24. April 2023

Vernehmlassung zur Änderung des Sozialhilfegesetzes betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen

Sehr geehrte Herr Dr. Lauber

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Ihnen unsere Stellungnahme zu oben genannter Vernehmlassung zukommen zu lassen.

Grundsätzlich erachten wir es als richtig, dass Personen die Sozialhilfe bezogen haben, verpflichtet sind, diese Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse stark verbessert haben. Die heutige Gesetzesgrundlage schafft aber Fehlanreize, welcher Betroffene dazu verleiten kann, in der Sozialhilfe zu bleiben, statt zu arbeiten.

Es zeigt sich, dass die Rückerstattungspflicht durch eine Steigerung des Erwerbseinkommens in der Praxis nur aufwendig ermittelt werden kann. Zudem führt sie in den wenigsten Fällen zu namhaften Beiträgen. Aufwand und Ertrag stimmen hier somit meist nicht.

Aus diesem Grund begrüßen wir die angestrebte Änderung des Sozialhilfegesetzes. Sie führt zu einer Vereinfachung in der Handhabung, da neu nur noch Rückerstattungen im Rahmen von erheblichem Vermögensanfall (Erbchaft / Schenkung) geltend gemacht werden.

Wir stimmen somit der vorgeschlagenen Änderung des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung zu.

In der Sozialhilfeverordnung (SHV) §24 Abs. 1 Bst. a und b sind die Freibeträge festgelegt. Hier haben wir uns gefragt, ob es Sinn macht, diese allenfalls zu indexieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Basel-Landschaft



Dominique A. Häring
Geschäftsführerin

Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Franz Meyer, Die Mitte-Landrat, Grellingen, verfasst.